

# Obst- und Gartenbauverein Sulzbach

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Sulzbach“; im weiteren kurz Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Gaggenau-Sulzbach
- (3) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung:
  - Der Landschaftspflege, Landschaftsentwicklung und Landschaftsgestaltung
  - Liebhaber- und Streuobstbau
  - Gartenkultur
  - Alle Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
- (2) Der Verein veranstaltet hierzu Fachvorträge, Seminare, Schnittkurse und dgl. und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern wollen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) Mit dem Tod des Mitglieds
  - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben und Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Der Ausschluss kann von dem Vorsitzenden nach Beschluss des Beirats verfügt werden. Er kann insbesondere wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr erfolgen. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen satzungsgemäßen und Fachveranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge abzuführen und den Verein in seinen Belangen zu unterstützen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist jährlich vom 1. Vorsitzenden zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - Wahl des Vorstands, des Beirats und der 2 Kassenprüfer
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrag
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - Ernennung von Ehrenmitglieder
  - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Beirat
  - Beratung über wesentliche Vereinsangelegenheiten
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies für erforderlich hält.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Die Wahlen des Vorstands, Beirats und der Kassenprüfer werden nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen durchgeführt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassier
  - Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit dies nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:
  - Die Bestimmung der Vereinspolitik
  - Die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Kassen- und Buchführung
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind

## **§ 9 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen. Er hat den Vorstand bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und mindestens 4 weiteren Mitgliedern.

## **§10 Mitgliedsbeiträge**

Der "Obst- und Gartenbauverein Sulzbach" erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag zur Durchführung seiner Aufgaben. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder. Vorhandenes Vermögen fällt der Stadt Gaggenau zu. Es darf nur für den Ortsteil Sulzbach **und** zu Zwecken im Sinne von § 2 dieser Satzung verwendet werden.